

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 28. April

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Pfingstbotschaft (S. 51). — Berichtigung zur Kollektenempfehlung am Sonntag Kantate (S. 51). — Urkunde über die Errichtung einer siebenten Planstelle für Vikarinnen (S. 52). — Vikarinnenstellen (S. 52). — Propsteirentamt Ekersförde (S. 52). — Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an Berufsschulen (S. 53). — Hauptversammlung des Landesverbandes ev. Kirchenmusiker (S. 54). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 54). — Stellenausschreibung (S. 54).

III. Personalien (S. 54).

Bekanntmachungen

Pfingstbotschaft

Kiel, den 11. April 1961

Nachstehend geben wir den Pastoren und Gemeinden unserer Landeskirche die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 6883/61/VI

Pfingsten 1961

Eine Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Die erste Predigt, die in der Kirche Jesu Christi gehalten worden ist, ist die Pfingstpredigt des Apostels Petrus gewesen. Unüberhörbar steht in dieser Predigt der Satz: „Diesen Jesus hat Gott auferweckt; des sind wir alle Zeuge!“

Christus hat seinen Jüngern verheißt: sie würden die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, und dann sollten sie seine Botschaft hinausbringen bis an die Enden der Erde! Diese Verheißung ist in Erfüllung gegangen.

Die Jünger, die so langsam begriffen und so zögernd geglaubt hatten, waren jetzt neue Menschen geworden. Gottes Geist hatte sie umgewandelt. Sie waren Männer geworden, die mutig von den großen Taten Gottes redeten, wie sie im Leben, im Sterben und in der Auferstehung Jesu Christi offenbar geworden waren. Und ihr Zeugnis griff den Menschen ans Herz.

Mit der Pfingstpredigt des Petrus ist klar und deutlich vor aller Menschen Augen, was Kirche ist. Die Kirche, wie sie von Gott in diese Welt gestellt ist, ist eine Schar von Männern und Frauen, die bezeugen sollen, daß Gott den Menschen seine rettende Gnade anbietet in unserem Herrn Jesus Christus.

Nie war es nötiger als heute, daß wir uns gemeinsam auf diese zentrale Aufgabe der Kirche besinnen. Die Welt ist voll von Unfrieden und Streit. Wie eine dunkle Wolke liegt es über dem Leben der Völker. Wo sind noch klare Ziele? Wo ist noch echte Hoffnung? Will die Welt nicht endlich auf die große Botschaft hören, mit der die Kirche zu Pfingsten ihren Anfang genommen hat — diese große Botschaft von einer Versöhnung und von einem erneuerten Leben?

Die Welt muß eine Kirche vor sich sehen, die klar und deutlich Zeugnis davon gibt, daß der Heilige Geist noch bei ihr ist wie am ersten Tag, daß er durch sie Frieden stiftet, daß er den Menschen in ihren Nöten hilft, daß er das Evangelium immer weiter in die Welt hinaus trägt und die Einheit der Kirche sichtbar macht, so wie Gott sie gegeben hat.

In diesem Jahr werden die Kirchen der Welt, die im Ökumenischen Rat zusammengefaßt sind, ihre große Tagung in Neu-Delhi halten. Das Hauptthema ihrer Beratungen heißt: „Jesus Christus, das Licht der Welt“. Es wird darum gehen, daß wir uns untereinander über unseren gemeinsamen christlichen Auftrag verständigen. Es wird eine große Gelegenheit sein, der Welt zu zeigen, daß die Finsternis überwunden ist und das wahre Licht in uns und um uns schon heute scheint, so, wie das der Apostel Johannes in seinem Briefe schreibt. Als eine Einheit leben wir miteinander das Evangelium. In solcher Einheit soll sich, wills Gott, das große Licht, das Jesus Christus heißt, widerspiegeln in unserer Welt. Und die Gemeinden hin und her im Lande sollen gebeten sein, an diesem unserem Vorhaben teilzunehmen, sich mit der Bibel in der Hand in das Wort vom Licht der Welt hineinzudenken und hineinzubeten.

Gottes Heiliger Geist sei bei uns und erleuchte uns Herzen und Gedanken! Er gebe uns die Kraft, auf die Verheißung Jesu Christi so dankbar zu antworten, wie Petrus tat. Zu Jesus Christus, unserem Herrn, gehören wir! Ihm übergeben wir Herz und Sinn! Wir wollen alle miteinander seine Zeugen sein!

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Bischof Sante Umberto Barbieri — Buenos Aires

Bischof Otto Dibelius — Berlin

Erzbischof Jakovos — New York

Metropolit Juhanon Mar Thoma — Tiruvella

Bischof Henry Knox Sherrill — Worsford (Mass.)

Berichtigung zur Kollektenempfehlung am Sonntag Kantate

Kiel, den 26. April 1961

Im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Stück 5 Seite 41 muß der letzte Satz unter Ziffer 5 folgendermaßen berichtigt werden:

Gemeinden mit eigenen Kirchenschören können die Kollekte zur Hälfte für die eigene kirchenmusikalische Arbeit verwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 4493/61/X/P 1 (2. Ang.)

Urkunde

über die Errichtung einer siebenten
Planstelle für Vikarinnen

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamts vom 23. März 1961 wird in Erweiterung der Urkunde über die Errichtung von fünf Planstellen für Vikarinnen vom 29. Oktober 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13) und der Urkunde über die Errichtung einer sechsten Planstelle für Vikarinnen vom 13. Juni 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 64) angeordnet:

§ 1

In der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird eine siebente Planstelle für Vikarinnen errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Kiel, den 20. April 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 7430/61/X/4/Vikarinnenstelle Blankenese 2 a

Vikarinnenstellen

Kiel, den 20. April 1961

Der am 29. Oktober 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13) auf fünf Vikarinnenstellen festgelegte und durch Urkunde vom 13. Juni 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 64) um eine sechste Planstelle erweiterte Stellenplan ist durch Urkunde vom 20. April 1961 um eine siebente Planstelle erweitert worden. Diese siebente Planstelle wird dem Kirchengemeindeverband Blankenese zugewiesen und erhält die Bezeichnung „2. Vikarinnenstelle beim Kirchengemeindeverband Blankenese“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 7430/61/X/4/Vikarinnenstelle Blankenese 2 a

Propsteirentamt Eckernförde

Kiel, den 17. April 1961

Die 46. ordentliche Propsteisynode in Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 2. 11. 1960 die Errichtung eines Propsteirentamts beschlossen. Nachdem das Landeskirchenamt gemäß Artikel 149 der Rechtsordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit die Satzung des Propsteirentamts veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 6933/61/V/6/3u A 64 (Eckernförde)

Satzung

des Propsteirentamts Eckernförde

Die Synode der Propstei Eckernförde hat bei ihrer Tagung am 2. 11. 1960 in Eckernförde für das am 1. 1. 1961 zu errichtende Propsteirentamt gemäß der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Propsteirentamt ist eine Einrichtung der Propstei Eckernförde. Es hat seinen Sitz in Eckernförde und führt die Bezeichnung „Propsteirentamt Eckernförde“.

§ 2

(1) Das Propsteirentamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Propstei und die Propsteikasse, sowie die Verwaltung der durchlaufenden Gelder.

(2) Dem Propsteirentamt obliegt die Aufstellung des Kirchensteuerverteilungsschlüssels für die Unterverteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren an die Kirchengemeinden und die Verteilung dieses Aufkommens nach dem Verteilungsschlüssel.

(3) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

§ 3

(1) Die Kirchengemeinden der Propstei können dem Propsteirentamt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kassen- und Rechnungsführung,
- b) Aufstellung der Jahresrechnungen und der Vermögensverzeichnisse,
- c) Vorbereitung der Haushaltspläne und der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse,
- d) Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach Haushaltsplan und Weisung des Kirchenvorstandes,
- e) Führung des Kapitalien- und Schuldenbuches,
- f) Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen (Auswertung der Lohnsteuerkarten und Veranlagungslisten) und der Grundsteuerermessbeträge,
- g) Veranlagung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuern,
- h) Vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuern,
- i) Führung der kirchlichen Grundbesitznachweisung,
- k) Einziehung der Gebühren und Abgaben, der Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen, Inventarien und der Verträge.

(2) Die Übertragung weiterer Verwaltungsaufgaben ist zulässig, in Zweifelsfragen nach Zustimmung des Propsteirentamtsausschusses.

(3) Das Landeskirchenamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit das Propsteirentamt mit der Durchführung besonderer Verwaltungsaufgaben beauftragen.

§ 4

(1) Der Anschluß an das Propsteirentamt und der Umfang der ihm zu übertragenden Aufgaben erfolgt durch Beschluß des Kirchenvorstandes.

(2) Der Zeitpunkt der Beauftragung ist schriftlich festzulegen. Von der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

(3) Die Aufgaben in § 3 Abs. 1) a bis f und i bis k müssen bei einem Anschluß an das Propsteirentamt diesem von der betreffenden Kirchengemeinde übertragen werden.

§ 5

Das Propsteirentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage des Propsteivorstandes bzw. der einzelnen Kirchengemeinden. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.

§ 6

(1) Das Propsteirentamt hat den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.

(2) Der Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der angeschlossenen Gemeinden sind berechtigt, von dem Propsteirentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und die Unterlagen des Propsteirentamtes zu nehmen.

(3) Die Kirchenvorstände der angeschlossenen Gemeinden sind verpflichtet, dem Propsteirentamt rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 7

(1) Das Propsteirentamt wird von einem Rentmeister geleitet. Er muß für sein Amt die erforderliche Vorbildung haben und über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung verfügen.

(2) Dem Rentmeister obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Propsteirentamtes; das Nähere regelt eine von dem Propsteivorstand zu erlassende Dienst-anweisung.

(3) Der Inspektor und die ihm zugeordneten Mitarbeiter werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan von dem Propsteivorstand angestellt, der auch die Bezüge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festsetzt. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 8

Das Propsteirentamt untersteht der Aufsicht der Propsteisynode, des Propsteivorstandes und des Propstes.

§ 9

(1) Für das Propsteirentamt ist zu Beginn des Rechnungsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Propsteisynode zu beschließen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

(2) Die Propsteisynode nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung.

(3) Haushaltsplan und Jahresrechnung des Propsteirentamtes sind Anlagen des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung der Propsteikasse.

§ 10

(1) Die Kosten des Propsteirentamtes werden gedeckt:

- a) durch Zinsen der laufenden Konten des Rentamtes,
- b) durch Mahngebühren und Verzugszinsen des Rentamtes,
- c) durch Gebühren der dem Propsteirentamt nicht angeschlossenen Kirchengemeinden für die Erledigung einzelner Aufgaben und Aufträge,
- d) durch einen Verwaltungskostenbeitrag der Propstei, der dem Umfang der vom Rentamt übernommenen Aufgaben entspricht,
- e) durch Verwaltungskostenbeiträge der dem Propsteirentamt angeschlossenen Kirchengemeinden, soweit die Kosten nicht durch die vorgenannten Einkünfte gedeckt werden.

(2) Der Maßstab zur Errechnung der Verwaltungskostenbeiträge wird von dem Propsteivorstand nach Anhörung des Rentamtsausschusses festgesetzt. Diese Festsetzung bedarf der Genehmigung der Propsteisynode.

§ 11

(1) Vor der Entscheidung über allgemeine, die Geschäftsführung und Finanzgebarung des Propsteirentamtes betreffende Angelegenheiten ist ein Ausschuß zu hören, der aus dem Propsten als Vorsitzenden und 4 (vier) Mitgliedern be-

steht, die von den dem Propsteirentamt angeschlossenen Kirchengemeinden zu wählen sind. Die Mitglieder müssen je zur Hälfte Geistliche und Kirchenälteste sein. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für sie sind Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Vorsitzende beruft halbjährlich mindestens eine ordentliche Sitzung des Ausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anderaumt werden. Sie sind anzuberaumen, wenn eine angeschlossene Kirchengemeinde, die Hälfte der gewählten Mitglieder des Ausschusses oder das Landeskirchenamt es verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Auf die Innehaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung, die vom Propsteivorstand im Einvernehmen mit dem Rentamtsausschuß zu erlassen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

§ 13

(1) Die Kirchengemeinden können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Propsteirentamt ausscheiden, wenn eine eigene zuverlässige Kassen- und Rechnungsführung gewährleistet ist.

(2) Der Beschluß des Kirchenvorstandes muß dem Propsteivorstand spätestens sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres zugehen. Für die Übergabe gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 14

Die Satzung tritt am 2. 1. 1961 in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Lehrplan für den evangelischen Religions-

unterricht an Berufsschulen

Kiel, den 26. April 1961

In Zusammenarbeit von 11 Landeskirchen ist ein Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an Berufsschulen erarbeitet worden. In seinem Aufbau geht dieser Plan über normale Lehrpläne weit hinaus. Zu jedem einzelnen Stundenthema werden ausführliche Sachhinweise, Anregungen für das Bibelstudium, Literaturhinweise, Behandlungshinweise und Anregungen für Unterrichtsmaterial gegeben. Bei Benutzung dieses Büchleins von insgesamt 228 Seiten für die Religionsgespräche an den Berufsschulen unseres Landes werden wir bei unserer begrenzten Stundenzahl sehr auswählen müssen. Gerade deshalb können wir in der Fülle des Gebotenen gute Hilfe finden. Der Plan wird Bedeutung über den Rahmen der Berufsschule hinaus gewinnen. Das Büchlein kann in gehefteter und in Lose-Blatt-Form beim Landeskirchenamt bestellt werden, Preis 2,— DM bzw. 1,50 DM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 7926/61/IX/L 2 b

Sauptversammlung des Landesverbandes ev. Kirchenmusiker

Kiel, den 24. April 1961

Der Landesverband ev. Kirchenmusiker in Schleswig-Holstein hält am Montag, dem 29. Mai 1961, Beginn 9.30 Uhr, in Neumünster im ev. Gemeindehaus, Am alten Kirchhof, seine Jahresversammlung ab. Hierzu sind die Mitglieder des Landesverbandes und interessierte Kirchenmusiker und Pastoren eingeladen.

Tagesordnung:

1. Kantor Dr. Brodde spricht voraussichtlich über Musikgeschichte in Schleswig-Holstein
2. KMD Langeheinecke hält eine Singestunde mit Einführung in ein neues Werk von E. Pepping

Gegen 13 Uhr Mittagessen in der „Klaufe zum Wappen“

3. Ab 14.30 Uhr: KMD von Holz spricht über „Rhythmus und Sprache“
 4. Jahresbericht
 5. Kassenbericht
 6. Sonstiges
 7. Gegen 16.30 Uhr: Kantor Hans Gebhard, Kiel, hält eine Orgelfeierstunde in der Ansharkirche
- Neue Noten und Bücher werden ausgestellt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Göldner

J.-Nr. 7806/61/VIII/7 K 20

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schenefeld-Siedlung, Propstei Blankeneße-Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankeneße, Dorminstraße 3, einzusenden.

Modernes, geräumiges Pastorat (Neubau). Kirche mit Gemeindefaal usw. ist in Bau. Ober- und Mittelschule in Hamburg und in Pinneberg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes. J.-Nr. 7925/61/VI/4/Schenefeld-Siedl. 2

Stellenausschreibung

Für die Kirchengemeinden Ansgar-Süd und Ansgar-Ost in Kiel wird je eine Gemeindeförderin gesucht. Antrittstermin für Ansgar-Ost baldmöglichst, für Ansgar-Süd möglichst 1. Juli 1961.

Die Vergütung erfolgt nach T.O. A nach Maßgabe der landeskirchlichen Vorschriften.

Bewerbungen mit Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand Ansgar-Ost bzw. Ansgar-Süd in Kiel, Befelerallee 34.

J.-Nr. 7454/61/VIII/7/Ansgar-Kiel 4

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 21. April 1961 die Studenten der Theologie

Nils Dahl aus Riga/Lettland; Jürgen Ehmjen aus Todesfelde/Krs. Segeberg; Jürgen Harloff aus Lübz/Mecklenburg; Niels Hasselmann aus Flensburg; Fred Freiherr von Gorbatschewsky aus Riga/Lettland; Ulrich Kalms aus Lünen a. d. Lippe; Hans-Hermann Kähler aus Hamburg; Egbert-Joachim Krause aus Deutschwalde/Krs. Ortelsburg (Ostpr.); Ulrich Krieg aus Ruffee; Siegfried Kruse aus Kiel; Johann Kuhn aus Tölbe bei Marburg/Lahn; Volkhard Kullik aus Hamburg; Friedrich-Wilhelm Manzke aus Stettin-Söckendorf; Rudi Mondry aus Ortelsburg/Ostpr.; Reinhild Schuberth aus Danzig-Langfuhr; Werner Süchting aus Hamburg.

Ordiniert:

Am 16. April 1961 die Kandidaten des Predigtamtes Hans-Dieter Bock, Karl-Behrnd Hasselmann, Joachim Krüger, Paul-Gerhard Meyns, Hans-Joachim Kathjen, Gerhard Kebling, Dietrich Schreckenhach, Eberhard Schulze und Hans Witt; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 8. April 1961 der Pastor Hans-Eberhard Meyer-Buchten, bisher in Oldenburg-Holstein, zum Pastor der Kirchengemeinde Igehoe (7. Pfarrstelle, Stadtteil Sude), Propstei Münsterdorf;

am 21. April 1961 der Pastor Dr. Joseph Bussé, 3. J. in Hamburg-Altona, zum Pastor der Friedenskirchengemeinde Altona (1. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Eingeführt:

Am 9. April 1961 der Pastor Karl-Anton Sagedorn als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Propstei Stormarn;

am 16. April 1961 der Pastor Wilhelm Lüneburg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel;

am 16. April 1961 der Pastor Gerhard-Horst Zempel als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juli 1961 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Hans-Joachim Bahr in Lauenburg/Elbe (1. Pfarrstelle).